

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Pyrimethanil 400 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Scala jardin Schweizerische Zulassungsnummer: F-2633
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 2010512
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience SA

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau			
Brombeere, Erdbeere, Himbeere	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.3 % Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Obstbau			
Kernobst	Blüten- und Zweigdürre, Kelchfäule (<i>Botrytis cinerea</i>), Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.075 % Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: Während der Blüte.	2, 3, 4
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.8 l/ha Anwendung: Ab Stadium BBCH 56 (Mausohr) bis abgehende Blüte.	2, 3, 4

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
Reben	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.2–0.25 % Aufwandmenge: 2.4–3 l/ha	1, 5
Gemüsebau			
Bohnen	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>), Sclerotinia-Fäule	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Blühbeginn und Vollblüte.	6, 7, 8
Bohnen	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>), Sclerotinia-Fäule	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n) Anwendung: 2 Spritzungen in die aufgehende und offene Blüte.	
gedeckte Kulturen: Aubergine, Gurken, Peperoni (Gemüse- paprika), Tomaten	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>), Sclerotinia-Fäule	Konzentration: 0.125 % Wartefrist: 3 Tage	1
Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln	<i>Botrytis</i> spp.	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Salate (Asteraceae)	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>), Sclerotinia-Fäule	Aufwandmenge: 2 l/ha	1, 9
Zierpflanzen			
allg.	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Aufwandmenge: 2 l/ha	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 2 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 3 = Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 4 = Nur in Tankmischung mit Captan 80 WDG (0.1 %, 1.6 kg/ha) oder Delan WG (0.03 %, 480 g/ha).
- 5 = Letzte Behandlung beim Beginn des Weichwerdens, resp. beim Beginn des Farbumschlags, jedoch spätestens Mitte August.
- 6 = Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 7 = In Tankmischung mit Horizont 250 EW (1,0 l/ha).
- 8 = Nur bei starkem Befallsdruck.
- 9 = Zur Anzucht von Jungpflanzen und Setzlingen, letzte Anwendung spätestens 14 Tage nach der Pflanzung an den definitiven Standort.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch